Asbest im Handwerk: Was ist neu, was gilt 2026 und was kommt 2027?

Neue Gefahrstoffverordnung, neue Anforderungen an Handwerksbetriebe, aktuelle BT-/AT-Verfahren und Schulungsangebote Ihrer Kreishandwerkerschaft

Die rechtlichen Anforderungen an Tätigkeiten mit Asbest haben sich in den vergangenen Jahren wesentlich verändert. Besonders wichtig sind die Änderung der Gefahrstoffverordnung zum 5. Dezember 2024, das neue risikobezogene Schutzkonzept, zusätzliche Genehmigungs- und Qualifikationsanforderungen sowie neue und überarbeitete emissionsarme Arbeitsverfahren.

Auch bei Tätigkeiten mit alter Mineralwolle gibt es Neuerungen: Die TRGS 521 wurde im Mai 2026 überarbeitet.

Diese Entwicklungen betreffen nicht nur spezialisierte Asbestsanierungsunternehmen. Auch Elektro-, Sanitär-, Heizungs-, Maler-, Fliesenleger-, Trockenbau-, Dachdecker- und weitere Ausbaugewerke müssen sich damit beschäftigen.

Denn bereits bei alltäglichen Arbeiten im Gebäudebestand können asbesthaltige Baustoffe betroffen sein.

Wir informieren darüber, was sich geändert hat, welche Pflichten daraus entstehen und wie sich Handwerksbetriebe auf die neuen Anforderungen vorbereiten können.

1. Die neue Gefahrstoffverordnung: Was hat sich geändert?

Mit der Änderung der Gefahrstoffverordnung zum 5. Dezember 2024 wurde für Tätigkeiten mit Asbest ein risikobezogenes Maßnahmenkonzept eingeführt. Weitere Änderungen der Gefahrstoffverordnung gelten seit dem 20. Dezember 2025. Maßgeblich ist die jeweils aktuelle Fassung einschließlich der Übergangsregelungen.

Im Mittelpunkt steht die Höhe der zu erwartenden Asbestfaserexposition bei der jeweiligen Tätigkeit.

Es werden drei Risikobereiche unterschieden:

Risikobereich	Asbestfaserkonzentration in der Luft
Niedriges Risiko	unter 10.000 Fasern/m³
Mittleres Risiko	ab 10.000 bis 100.000 Fasern/m³
Hohes Risiko	über 100.000 Fasern/m³

Diese Einteilung ist wichtig, weil sich daraus unterschiedliche Anforderungen an die Arbeitsweise, Schutzmaßnahmen, betriebliche Organisation, Qualifikation und behördliche Voraussetzungen ergeben.

Die Risikoeinstufung darf nicht allein nach Gefühl erfolgen. Grundlage müssen geeignete fachkundige Ermittlungen, vorhandene Expositionsdaten, anerkannte Verfahren oder andere belastbare Erkenntnisse sein.

Was bedeutet das für einen Handwerksbetrieb?

Ein Betrieb, der in einem älteren Gebäude ein Loch bohren, einen Installationsschacht öffnen oder einen Bodenbelag entfernen möchte, muss zunächst klären, ob Asbest betroffen sein kann.

Anschließend ist zu prüfen, ob die Tätigkeit zulässig ist, wie hoch das zu erwartende Risiko ist und welche Anforderungen erfüllt werden müssen.

Nicht die Größe des Auftrags entscheidet über die Pflichten, sondern die konkrete Tätigkeit und die dabei mögliche Faserfreisetzung.

2. TRGS 519: Warum ist die Überleitungshilfe so wichtig?

Die TRGS 519 regelt weiterhin die Anforderungen an Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten mit Asbest.

Sie ist jedoch noch nicht vollständig an das neue Risikokonzept der Gefahrstoffverordnung angepasst.

Bis zur entsprechenden Überarbeitung stellt die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) eine offizielle Überleitungshilfe bereit.

Sie unterstützt Betriebe dabei, die bisherigen Regelungen der TRGS 519 mit den neuen Anforderungen der Gefahrstoffverordnung zusammenzuführen.

Für die Praxis bedeutet das:

- Die aktuelle Gefahrstoffverordnung ist zu beachten.
- Die geltende TRGS 519 bleibt eine wesentliche Grundlage.
- Die Überleitungshilfe muss bei der Einordnung der Anforderungen berücksichtigt werden.
- Die aktuelle Exposition-Risiko-Matrix der TRGS 519 kann bei der Beurteilung typischer Tätigkeiten helfen.

Ältere Schulungsunterlagen oder Verfahrensbeschreibungen sollten nicht ungeprüft weiterverwendet werden.

3. Asbest im Gebäudebestand: Warum betrifft das fast alle Gewerke?

Asbest wurde in Deutschland bis zu seinem Verbot 1993 in zahlreichen Bauprodukten eingesetzt.

Neben bekannten Asbestzementprodukten können unter anderem folgende Materialien betroffen sein:

- Putze und Spachtelmassen
- Fliesenkleber
- Bodenbeläge und Klebstoffe
- Wand- und Deckenbeschichtungen
- Dichtungen und technische Bauteile

Das Problem: Viele dieser Materialien sind nicht ohne Weiteres als asbesthaltig zu erkennen.

Beispiel aus dem Elektrohandwerk

Ein Elektriker möchte eine Leitung befestigen und bohrt in eine ältere Wand.

Ist die Wandbeschichtung asbesthaltig, können beim Bohren Fasern freigesetzt werden.

Beispiel aus dem SHK-Handwerk

Bei der Erneuerung einer Rohrleitung muss eine Wandöffnung hergestellt oder eine alte Dichtung entfernt werden.

Auch dabei können asbesthaltige Materialien betroffen sein.

Beispiel aus dem Ausbauhandwerk

Ein Fliesenleger entfernt alte Fliesen oder bearbeitet den darunterliegenden Kleber.

Je nach Material und Arbeitsverfahren kann eine erhebliche Asbestfaserfreisetzung entstehen.

Deshalb gehört die Prüfung möglicher Asbestvorkommen bereits zur Auftragsvorbereitung.

Welche Verantwortung hat der Auftraggeber?

Die Gefahrstoffverordnung unterscheidet zwischen den Informationspflichten des Veranlassers der Arbeiten und den Pflichten des ausführenden Arbeitgebers.

Der Veranlasser muss die gesetzlich vorgesehenen Informationen über das Gebäude und mögliche Gefahrstoffe bereitstellen.

Der Handwerksbetrieb muss diese Informationen bei seiner eigenen Gefährdungsbeurteilung berücksichtigen.

Reichen die Informationen nicht aus, muss vor Beginn der Bearbeitung geklärt werden, wie eine sichere Beurteilung möglich ist. Hierzu können zusätzliche Erkundungen oder Materialuntersuchungen erforderlich sein.

Ein fehlender Hinweis des Kunden ist kein Nachweis dafür, dass ein Bauteil asbestfrei ist.

4. Welche Asbestarbeiten dürfen Handwerksbetriebe ausführen?

Nicht jede Tätigkeit an asbesthaltigen Materialien ist automatisch verboten.

Die Gefahrstoffverordnung lässt bestimmte Tätigkeiten unter genau festgelegten Voraussetzungen zu.

Besonders relevant für das Handwerk sind bestimmte Instandhaltungsarbeiten und Tätigkeiten im Rahmen der funktionalen Instandhaltung.

Allerdings bestehen weiterhin erhebliche Einschränkungen, insbesondere wenn asbesthaltige Materialien bearbeitet oder Oberflächen abgetragen werden.

Für solche Arbeiten kann die Anwendung eines anerkannten emissionsarmen Verfahrens erforderlich sein.

Die neue Gefahrstoffverordnung ist keine allgemeine Erlaubnis, asbesthaltige Baustoffe zu bohren, zu stemmen, zu schleifen oder zu fräsen.

Vor Arbeitsbeginn muss der Betrieb deshalb klären:

1. Ist die konkrete Tätigkeit zulässig?

2. Welche asbesthaltigen Materialien sind betroffen?
3. Welcher Risikobereich liegt vor?
4. Gibt es ein geeignetes anerkanntes Arbeitsverfahren?
5. Sind die erforderlichen Geräte und Schutzmaßnahmen vorhanden?
6. Sind die verantwortlichen und ausführenden Personen ausreichend qualifiziert?
7. Welche Anzeigen, Genehmigungen oder Zulassungen sind erforderlich?

5. Anerkannte emissionsarme BT-/AT-Verfahren: Was ist neu?

Die anerkannten emissionsarmen Verfahren nach TRGS 519 und DGUV Information 201-012 gewinnen für viele Handwerksbetriebe an Bedeutung.

Sie beschreiben genau festgelegte Arbeitsweisen, bei denen die Asbestfaserfreisetzung unter den geprüften Bedingungen begrenzt wird.

Ein solches Verfahren darf ausschließlich innerhalb seines beschriebenen Anwendungsbereichs eingesetzt werden.

BT 30 – Bohren mit Direktabsaugung

BT 30 beschreibt das Bohren von Bohrlöchern in Wände und Decken mit asbesthaltiger Bekleidung unter Verwendung einer geeigneten Direktabsaugung.

Das Verfahren ist beispielsweise für bestimmte Montagearbeiten im Elektro- und Installationshandwerk relevant.

Die jeweils gültige Verfahrensbeschreibung legt die zulässigen Arbeitsbedingungen, Geräte und Schutzmaßnahmen fest.

Ein gewöhnlicher Staubsauger an einer Bohrmaschine reicht nicht aus, um automatisch die Voraussetzungen von BT 30 zu erfüllen.

BT 32 – Stemmverfahren mit Kunststoffbeutel als Schleuse

BT 32 beschreibt das Abstemmen bestimmter asbesthaltiger Wand- und Deckenbekleidungen innerhalb eines Kunststoffbeutels, der als Schleuse dient.

Es handelt sich um ein eigenständiges Verfahren mit eigenen Anforderungen.

Eine Schulung für BT 30 ersetzt deshalb nicht automatisch die erforderlichen Kenntnisse für BT 32.

BT 60 – Herstellen von Topfbohrungen für Unterputzdosen

BT 60 wurde 2026 aktualisiert.

Das Verfahren betrifft das Herstellen von Topfbohrungen für Unterputzdosen bis zu einem Durchmesser von 68 Millimetern in den dafür vorgesehenen Untergründen mit asbesthaltiger Bekleidung.

Für Elektroinstallationsbetriebe ist dies ein besonders interessantes Verfahren.

BT 64 – Kernbohrungen für Trocknungsarbeiten

BT 64 beschreibt das Herstellen von Kernbohrungen in asbesthaltigen Fußböden für Trocknungsarbeiten.

Es kann insbesondere für entsprechend ausgerüstete Betriebe der Wasserschadensanierung und technischen Trocknung relevant sein.

BT 65 – Freilegen kleiner Wandöffnungen

BT 65 wurde im Oktober 2026 veröffentlicht.

Das Verfahren beschreibt das Freilegen kleiner Öffnungen von maximal 1 m² in Wänden mit asbesthaltigen Putzen, Spachtelmassen und Farben.

Für bestimmte Installations- und Ausbauarbeiten kann es damit einen zusätzlichen geregelten Verfahrensweg eröffnen.

BT 66 – Erkundung asbestverdächtiger Abstandhalter

BT 66 wurde ebenfalls im Oktober 2026 veröffentlicht.

Es betrifft die Erkundung asbestverdächtiger Abstandhalter in Stahlbeton.

Damit steht für eine spezielle Erkundungstätigkeit ein anerkanntes emissionsarmes Verfahren zur Verfügung.

BT 67 – Entfernen asbesthaltiger Beschichtungen von Metalloberflächen

BT 67 betrifft das Entfernen bestimmter asbesthaltiger Farbbeschichtungen, Lacke und bituminöser Anstriche von metallischen Oberflächen.

Das Verfahren kann für entsprechend spezialisierte Betriebe relevant sein.

AT 1 – Demontage asbesthaltiger Flanschdichtungen

AT 1 liegt seit Juni 2026 in einer aktualisierten Fassung vor.

Es beschreibt die Demontage asbesthaltiger Flanschdichtungen und ist insbesondere bei bestimmten Arbeiten an technischen Anlagen und Rohrleitungssystemen relevant.

Achtung: Einige ältere Verfahren dürfen nicht mehr angewendet werden

Die DGUV/IFA überprüft die anerkannten emissionsarmen Verfahren fortlaufend.

Die Verfahren BT 2, BT 5, BT 6, BT 9, BT 14, BT 15 und BT 20 sind nach den aktuellen IFA-Hinweisen nicht mehr anzuwenden.

Bei weiteren älteren Verfahren ist die Überprüfung noch nicht abgeschlossen. Für deren Anwendung kann eine behördliche Genehmigung erforderlich sein.

Vor jeder Anwendung muss deshalb geprüft werden, ob das Verfahren aktuell anerkannt ist und unter welchen Voraussetzungen es eingesetzt werden darf.

Die aktuelle Liste veröffentlicht die DGUV/IFA.

6. Neue Anforderungen an Anzeigen, Genehmigungen und Zulassungen

Die geänderte Gefahrstoffverordnung enthält wichtige Anforderungen an die behördliche Organisation von Asbestarbeiten.

Dabei müssen drei Begriffe klar unterschieden werden.

Anzeige

Für Tätigkeiten mit Asbest bestehen nach Maßgabe der Gefahrstoffverordnung und TRGS 519 Anzeigepflichten.

Je nach Tätigkeit kommen unternehmensbezogene oder objektbezogene Anzeigen sowie ergänzende Angaben in Betracht.

Welche Form und welche Fristen gelten, muss für die konkrete Tätigkeit geprüft werden.

Genehmigung

Für Unternehmen, die Abbrucharbeiten mit Asbest im niedrigen und mittleren Risikobereich durchführen, ist die Genehmigung nach § 11a GefStoffV besonders wichtig.

Nach der Übergangsregelung muss diese Genehmigung bis zum Ablauf des 19. Dezember 2026 nachgewiesen werden.

Betriebe, die entsprechende Arbeiten durchführen oder künftig anbieten möchten, sollten die Genehmigungsvoraussetzungen frühzeitig mit der zuständigen Behörde klären.

Zulassung

Für Tätigkeiten mit Asbest im hohen Risikobereich bestehen gesonderte Zulassungsanforderungen.

Eine bestehende oder erforderliche Zulassung muss im Hinblick auf die konkrete Tätigkeit und die geltenden Übergangsregelungen geprüft werden.

Wichtig: Eine Anzeige ist keine Genehmigung. Und eine Genehmigung ist nicht automatisch mit einer Zulassung gleichzusetzen.

Die BAuA stellt aktuelle Hinweise und Musterformulare mit Stand Mai 2026 bereit.

7. Sachkunde, Fachkunde und Q1E: Welche Qualifikation ist erforderlich? Maßgeblich sind die Rolle der verantwortlichen Person, die Qualifikation der Aufsicht und die Fachkunde der ausführenden Beschäftigten. Eine reine BT-Einweisung ersetzt keinen vorgeschriebenen Qualifikationsnachweis.

Auch bei der Qualifikation gibt es neue Anforderungen und Übergangsregelungen.

Dabei müssen die Aufgaben im Betrieb klar unterschieden werden.

Verantwortliche Person

Der Arbeitgeber muss für die Tätigkeiten mit Asbest eine entsprechend sachkundige verantwortliche Person benennen.

Diese sorgt im Rahmen ihrer Aufgaben für die Organisation der erforderlichen betrieblichen Voraussetzungen.

Aufsichtführende Person

Die Arbeiten müssen von einer entsprechend qualifizierten und weisungsbefugten Person beaufsichtigt werden.

Grundsätzlich muss die aufsichtführende Person während der Arbeiten ständig vor Ort anwesend sein. Gesetzliche Übergangs- und Sonderregelungen sind dabei zu berücksichtigen.

Ausführende Beschäftigte

Die Beschäftigten benötigen die erforderlichen Grundkenntnisse beziehungsweise Fachkunde und eine auf die jeweilige Tätigkeit abgestimmte Unterweisung.

Die Anforderungen hängen von der konkreten Tätigkeit und den einschlägigen Vorschriften ab.

Was bedeutet Q1E?

Q1E ist ein verfahrensbezogener Qualifikationsweg für aufsichtführende Personen bei bestimmten anerkannten emissionsarmen Verfahren.

Es handelt sich nicht um ein eigenes Arbeitsverfahren.

Ein Betrieb benötigt nicht automatisch eine zusätzliche Q1E-qualifizierte Person, wenn die Aufsicht bereits durch eine Person mit ausreichender, für die Tätigkeit passender Sachkunde gewährleistet wird. Maßgeblich sind die Rolle der verantwortlichen Person, die Qualifikation der Aufsicht und die Fachkunde der ausführenden Beschäftigten. Eine reine BT-Einweisung ersetzt keinen vorgeschriebenen Qualifikationsnachweis.

Wer dagegen den vorgesehenen verfahrensbezogenen Qualifikationsweg nutzen möchte, muss die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen.

Eine praktische BT-Schulung allein ersetzt weder automatisch die Sachkunde nach TRGS 519 noch einen erforderlichen Q1E-Qualifikationsnachweis. Maßgeblich sind die Rolle der verantwortlichen Person, die Qualifikation der Aufsicht und die Fachkunde der ausführenden Beschäftigten. Eine reine BT-Einweisung ersetzt keinen vorgeschriebenen Qualifikationsnachweis.

Welche Übergangsfristen gelten?

Für bestimmte neu eingeführte Anforderungen an die Sachkunde der verantwortlichen Person und die Fachkunde der Beschäftigten bestehen Übergangsregelungen bis zum 5. Dezember 2027.

Diese Frist gilt nicht pauschal für sämtliche Qualifikationspflichten.

Für bestimmte anerkannte oder gleichgestellte Sachkunden ist außerdem die besondere Fortbildungsfrist bis zum 28. Juli 2027 zu beachten.

Betriebe sollten deshalb ihre vorhandenen Qualifikationsnachweise individuell prüfen und notwendige Fortbildungen rechtzeitig planen.

8. Gibt es Ausnahmen bei sehr geringer Asbestexposition?

Die Gefahrstoffverordnung enthält für bestimmte Tätigkeiten mit einer nachgewiesenen Asbestexposition unter 1.000 Fasern/m³ eine besondere Ausnahme von einzelnen

Anforderungen des § 11a. Die Ausnahme erfordert einen belastbaren Expositionsnachweis und hebt weder sonstige Arbeitsschutzpflichten noch Tätigkeitsverbote pauschal auf.

Das bedeutet jedoch nicht, dass kleine Bohr- oder Reparaturarbeiten grundsätzlich von den Asbestvorschriften ausgenommen sind.

Die Voraussetzungen müssen fachlich belastbar erfüllt sein. Erforderliche Maßnahmen zur Staubminimierung bleiben bestehen.

Eine vermutete geringe Staubentwicklung reicht nicht aus, um sich auf diese Ausnahme zu berufen.

9. Was gehört zur betrieblichen Vorbereitung?

Eine sichere und vorschriftsgemäße Durchführung beginnt vor dem ersten Arbeitsschritt.

Je nach Tätigkeit müssen unter anderem folgende Punkte organisiert werden:

- Informationen über die betroffenen Baustoffe
- Gefährdungsbeurteilung und Arbeitsplan
- Risikoeinstufung und Auswahl des Arbeitsverfahrens
- Erforderliche Anzeigen und behördliche Nachweise
- Sachkunde- und Qualifikationsnachweise
- Betriebsanweisungen und dokumentierte Unterweisungen
- Geeignete Geräte, Absaugtechnik und Schutzausrüstung
- Abgrenzung und Reinigung des Arbeitsbereichs
- Sichere Sammlung und ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle

Auch bei anerkannten emissionsarmen Verfahren bleiben die jeweils vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen verbindlich.

Wird von der Verfahrensbeschreibung abgewichen, muss die Tätigkeit unterbrochen und neu beurteilt werden.

10. Alte Mineralwolle: Die neue TRGS 521 vom Mai 2026

Neben Asbest ist auch alte Mineralwolle ein wichtiges Thema für Handwerksbetriebe.

Dazu gehören beispielsweise ältere Glas- und Steinwolledämmstoffe.

Bei Ausbau, Demontage und Bearbeitung können gesundheitsgefährdende Faserstäube freigesetzt werden.

Die TRGS 521 wurde im Mai 2026 neu gefasst.

Was wurde geändert?

Aktualisierte Begriffe und Rechtsbezüge

Die TRGS 521 wurde an die aktuelle Gefahrstoffverordnung und weitere geltende Vorschriften angepasst.

Konkretisierte technische Schutzmaßnahmen

Die Anforderungen an Industriestaubsauger, Bau-Entstauber, Luftreiniger und die Luftrückführung wurden präzisiert.

Expositionskategorien

Die Gefährdung wird weiterhin anhand von Expositionskategorien beurteilt. Daraus ergeben sich abgestufte Schutzmaßnahmen.

Betriebliches Expositionsverzeichnis

Bei Tätigkeiten ab Expositionskategorie 2 sind die betroffenen Beschäftigten nach den geltenden Vorgaben in das betriebliche Expositionsverzeichnis aufzunehmen.

Woran erkennt man alte Mineralwolle?

Bei vor 1996 eingebauter Mineralwolle ist grundsätzlich von alter Mineralwolle auszugehen.

Bei Produkten aus der Übergangszeit zwischen 1996 und 2000 muss die Einstufung anhand geeigneter Informationen geprüft werden.

Wichtig: Für Asbest und alte Mineralwolle gelten unterschiedliche Regelwerke. Die Anforderungen dürfen nicht gleichgesetzt werden.

11. Was sollten Handwerksbetriebe jetzt tun?

Die Änderungen sollten zum Anlass genommen werden, die betrieblichen Voraussetzungen zu überprüfen.

1. Typische Tätigkeiten erfassen

Bei welchen Arbeiten im Gebäudebestand können Asbest oder alte Mineralwolle betroffen sein?

2. Qualifikationen überprüfen

Welche Sachkundenachweise liegen vor? Sind Fortbildungen erforderlich? Wer übernimmt Verantwortung und Aufsicht?

3. Geeignete Verfahren auswählen

Welche anerkannten BT-/AT-Verfahren passen zu den typischen Tätigkeiten des Betriebs?

4. Technische Ausstattung prüfen

Sind die erforderlichen Geräte, Absaugsysteme und Schutzmaßnahmen vorhanden?

5. Behördliche Anforderungen klären

Sind Anzeigen, Genehmigungen oder Zulassungen erforderlich? Gelten Übergangsfristen?

6. Beschäftigte unterweisen und qualifizieren

Welche Kenntnisse und Nachweise müssen aufgebaut oder aktualisiert werden?

12. Unsere Unterstützung als Kreishandwerkerschaft

Wir möchten unsere Mitgliedsbetriebe nicht nur über die neuen Anforderungen informieren, sondern sie auch bei der praktischen Umsetzung unterstützen.

Dafür erweitern wir unsere Informations- und Schulungsangebote.

Unsere Lehrgänge im November 2026

Asbest-Sachkundelehrgang nach TRGS 519, Anlage 4C

Der Lehrgang dient dem Erwerb des entsprechenden Sachkundenachweises für den vorgesehenen Anwendungsbereich.

Asbest-Fortbildungslehrgang

Der Lehrgang richtet sich an Personen mit bestehendem Sachkundenachweis, die ihre Kenntnisse aktualisieren und die Voraussetzungen für dessen Fortgeltung erfüllen möchten.

Neue Schulungen ab 2027

Ab 2027 planen wir praxisorientierte Schulungen zu folgenden anerkannten emissionsarmen Verfahren:

BT 30 – Bohren mit Direktabsaugung

BT 32 – Stemmverfahren mit Kunststoffbeutel als Schleuse

Weitere Schulungen zu geeigneten BT- und AT-Verfahren sind in Planung.

Bei den jeweiligen Angeboten werden wir deutlich erläutern, welche Kenntnisse vermittelt werden und ob ein bestimmter Qualifikationsnachweis erworben werden kann.

Informationen und Praxishilfen für unsere Betriebe

Ergänzend zu den Schulungen stellen wir nach fachlicher Freigabe folgende Materialien bereit:

- Umfassendes Handout zu Asbest und alter Mineralwolle
- Checklisten zur Arbeitsvorbereitung und Baustartkontrolle
- Informationen zu Sachkunde, Fachkunde, Q1E und BT-/AT-Verfahren Maßgeblich sind die Rolle der verantwortlichen Person, die Qualifikation der Aufsicht und die Fachkunde der ausführenden Beschäftigten. Eine reine BT-Einweisung ersetzt keinen vorgeschriebenen Qualifikationsnachweis.
- Hinweise zu Anzeigen, Genehmigungen und Zulassungen
- Verweise auf aktuelle amtliche Vorschriften, Formulare und Verfahrensbeschreibungen

Jetzt informieren und Qualifizierung planen

Prüfen Sie frühzeitig, welche Qualifikationen und Arbeitsverfahren Ihr Betrieb benötigt.

Nutzen Sie unsere Lehrgangsangebote im November 2026 und informieren Sie sich über die geplanten BT-Schulungen ab 2027.

Ihre Kreishandwerkerschaft unterstützt Sie bei der Auswahl des passenden Schulungsangebots.

Weiterführende Informationen

- BAuA: Gefahrstoffverordnung und aktuelle Informationen zu Asbest
- BAuA: TRGS 519 mit Überleitungshilfe und Musterformularen
- BAuA: TRGS 521 – Tätigkeiten mit alter Mineralwolle
- DGUV/IFA: Anerkannte emissionsarme Verfahren nach DGUV Information 201-012
- Zuständige Arbeitsschutzbehörden: Anzeigen, Genehmigungen und Zulassungen

Rechtlicher Hinweis: Diese Informationen dienen der allgemeinen Orientierung. Sie ersetzen keine tätigkeitsbezogene Gefährdungsbeurteilung, fachkundige Prüfung, erforderlichen Qualifikationsnachweise oder behördlichen Entscheidungen. Maßgeblich sind die jeweils geltenden Vorschriften und aktuellen amtlichen Verfahrensbeschreibungen.

Quellen und Stand der Überarbeitung

Für die aktualisierte Fassung sind insbesondere diese offiziellen Quellen maßgeblich:

- BAuA – TRGS 519, Überleitungshilfe und Formulare

BAuA

- BAuA – Gefahrstoffverordnung und Übergangsregelungen

BAuA

- DGUV/IFA – Aktuelle BT-/AT-Verfahren

DGUV+2

- BAuA – TRGS 521, Neufassung Mai 2026

BAuA

Ergänzende Klarstellungen für die Veröffentlichung (Stand 29. Oktober 2026)

Rechtliche Einordnung und Arbeitsfreigabe

Die Änderungen der Gefahrstoffverordnung vom Dezember 2024 und Dezember 2025 sind gemeinsam zu berücksichtigen. Vor dem Baustart müssen die Zulässigkeit der konkreten Tätigkeit, die Gefährdungsbeurteilung, erforderliche Qualifikationen und behördliche Voraussetzungen geklärt sein. Soweit eine Genehmigung oder Zulassung vorgeschrieben ist, muss diese wirksam vorliegen; vorgeschriebene Anzeigen sind ordnungsgemäß und fristgerecht zu erstatten.

Fristen 2026 und 2027

19. Dezember 2026: Ende der Übergangsfrist für den Nachweis der Genehmigung bei den gesetzlich bezeichneten Abbrucharbeiten mit Asbest im niedrigen und mittleren Risikobereich. 28. Juli 2027: besondere Fortbildungsfrist für bestimmte Sachkunden. 5. Dezember 2027: Ende bestimmter Übergangsregelungen für Qualifikationen und Aufsicht. Keine dieser Fristen stellt eine allgemeine Befreiung von bestehenden Schutzpflichten dar.

TRGS 519 und anerkannte emissionsarme Verfahren

Die TRGS 519 bleibt anwendbar; die BAuA stellt eine Überleitungshilfe zum neuen Risikokonzept bereit. Die Exposition-Risiko-Matrix ist nicht für sämtliche Asbestarbeiten pauschal verwendbar. Für BT 30, BT 32, BT 60, BT 64, BT 65, BT 66, BT 67 und AT 1 gelten jeweils die aktuellen DGUV/IFA-Verfahrensbeschreibungen. Insbesondere BT 65 ist auf die beschriebene kleine Wandöffnung bis maximal 1 m² begrenzt; BT 66 betrifft eine spezielle Erkundung asbestverdächtiger Abstandhalter.

Sachkunde, Fachkunde und Q1E

Die Anforderungen hängen von der Tätigkeit und der Funktion ab: verantwortliche Person, aufsichtführende Person und ausführende Beschäftigte sind getrennt zu betrachten. Q1E ist ein verfahrensbezogener Qualifikationsweg für bestimmte anerkannte emissionsarme Verfahren, kein universeller Sachkundenachweis. Eine ausreichend sachkundige Aufsicht benötigt Q1E nicht automatisch zusätzlich. Eine reine Geräteeinweisung ersetzt weder Q1E noch erforderliche Sachkunde oder Fachkunde.

Ausnahme bei weniger als 1.000 Asbestfasern/m³

Die gesetzliche Ausnahme kann nur bei nachgewiesener Exposition unter 1.000 Fasern/m³ und bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen angewandt werden. Sie stellt keine allgemeine Befreiung von Gefährdungsbeurteilung, Minimierungsgebot oder Tätigkeitsverboten dar.

TRGS 521 – alte Mineralwolle

Die Neufassung der TRGS 521 vom Mai 2026 sieht Expositionskategorien vor: Kategorie 1 unter 50.000 Fasern/m³, Kategorie 2 von 50.000 bis 250.000 Fasern/m³ und Kategorie 3 über 250.000 Fasern/m³. Die Kategorien steuern Schutzmaßnahmen und sind keine gesundheitlich unbedenklichen Grenzwerte. Ab Kategorie 2 sind die Vorgaben zum Expositionsverzeichnis zu beachten. Anforderungen an Entstauber, Industriestaubsauger, Luftreiniger, Luftrückführung und arbeitsmedizinische Vorsorge sind tätigkeitsbezogen zu prüfen. Bei Mineralwolle aus der Übergangszeit 1996–2000 sind belastbare Produktnachweise wichtig.

Stopp-Regel vor Ort

Arbeiten sind zu unterbrechen und neu zu bewerten, wenn unerwartet asbestverdächtiges Material angetroffen wird, die verfahrensbezogenen Voraussetzungen nicht eingehalten werden können, technische Schutzmaßnahmen ausfallen oder Qualifikations- bzw. Behördennachweise fehlen.

Schulungsangebote der Kreishandwerkerschaft Paderborn-Lippe

Für November 2026 sind ein Asbest-Sachkundelehrgang nach TRGS 519 Anlage 4C und ein Asbest-Fortbildungslehrgang vorgesehen. Für 2027 sind Schulungen zu BT 30 und BT 32 geplant; weitere Angebote sollen folgen. Verbindliche Termine, Lehrgangsorte, Teilnahmebedingungen und Nachweisumfang sind vor Veröffentlichung intern zu bestätigen.

Amtliche Quellen und weiterführende Links

BAuA TRGS 519: https://www.baua.de/DE/Angebote/Regelwerk/TRGS/TRGS-519.html

BAuA TRGS 521: https://www.baua.de/DE/Angebote/Regelwerk/TRGS/TRGS-521.html

DGUV/IFA anerkannte emissionsarme Verfahren:
https://www.dguv.de/ifa/praxishilfen/praxishilfen-gefahrstoffe/asbestsanierung/alle-verfahren/index.jsp

Die jeweils geltende Gefahrstoffverordnung ist im amtlichen Rechtsportal nachzulesen.

Hinweis: Diese Informationen dienen der allgemeinen Orientierung. Sie ersetzen keine tätigkeitsbezogene Gefährdungsbeurteilung, vorgeschriebene Qualifikation oder behördliche Entscheidung. Vor Veröffentlichung sind Lehrgangsangaben und rechtlich sensible Einzelfälle fachlich freizugeben.

Bei Rückfragen und Beratungsbedarf steht Ihnen unser Team der Arbeitssicherheit gerne zur Verfügung.

Kontakt:
Arbeitssicherheitstechnischer Dienst
Jacqueline Hellmig
Tel: 05251/700-143
E-Mail: jacqueline.hellmig@kh-paderborn-lippe.de

www.kh-online.de/arbeitssicherheitstechnischer-dienst/